

# Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.  
Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 68.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 10. Juni

1918

## Betr. Verkehr mit Heu und Stroh.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Preuß. Staatskommissars für Volksernährung zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 57) vom 25. Mai 1918 wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Heu (Wiesen- und Kleeheu) aus dem Obertaunuskreis ist verboten. Ebenso ist auch jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Heu innerhalb des Kreises verboten.

Der Landrat kann in dringenden Fällen Ausnahmen zulassen.

Wer Heu zur Ablieferung bringen will, kann bis auf weiteres an das Kgl. Proviantamt Frankfurt a. M. West, abliefern. Nähere Anweisungen erteilen die Gemeindebehörden. Die Berechnung dieser Ablieferungen hat in allen Fällen durch die Mehlverteilungsstelle hier zu erfolgen.

Übertretungen der vorstehenden Verkehrsbeschränkungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Juni 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Lübbe.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, vorstehende Anordnung anstelle der Anordnung betr. den Verkehr mit Heu vom 28. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 66) bis zur Beendigung der Heuernte mehrmals in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und ihre Einhaltung zum weite der restlosen Aufbringung des dem Kreise auferlegten Lieferfalls und der ausreichenden Versorgung seiner kriegswichtigen Betriebe genau zu überwachen und Übertretungen umgehend hierher anzuzeigen. Das gleiche Ersuchen richte ich an die Gendarmen des Kreises.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Lübbe.

## Sonderausgabe von Zucker.

Als Teilerlös für die verkürzte Brotmenge wird vom 17. Juni ds. Js. ab für drei hintereinanderfolgende 14tägige Verteilungsperiode eine Sondergabe von je 250 Gramm Zucker auf den Kopf der zucker Versorgungsberechtigten Bevölkerung einschl. der Getreideselbstversorger, aber außer den Kriegsgefangenen und Gewerbebetrieben erfolgen. Die Wachmannschaften erhalten die Sonderzulage auf Grund der Zuckerkarte. Diejenigen Personen, die zur Zeit der Sonderverteilung vorübergehend ihren Aufenthalt wechseln, haben, einerlei, ob sie sich im Besitz einer Zuckerumtauschkarte befinden oder nicht, die Sonderzulage von dem Kommunalverband bzw. der Gemeinde ihres ständigen Aufenthaltes zu empfangen.

Den Ortsbehörden wird die benötigte Zahl der Sonderzuckerarten vor jeder der drei Ausgabep perioden zugehen; der Verbrauch ist in der allgemeinen Zweiwochenübersicht unter Beifügung der abgelieferten Kartenabschnitte, die von den übrigen Abschnitten getrennt zu halten sind, nachzuweisen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Zuteilung sowohl dieses Zuckers wie des Einmachzuckers auf die laufende Mundzuckerdistribution nicht angerechnet wird.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Lübbe.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mache ich darauf aufmerksam, daß die besonderen monatlichen Anzeigen über Fleischzulagen an Kranke sowie über die Fleischreserven nicht mehr erforderlich sind, da die Angaben in den Wochenübersichten enthalten sind.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Juni 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Lübbe.

Bad Homburg v. d. H., 4. Juni 1918.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Peter Ernst VII. zu Ehlhalten zum Bürgermeister der Gemeinde Ehlhalten habe ich bestätigt.

Der Königl. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

J. B.: Lübbe.

## Bekanntmachung,

### betr. Hausbrand-Bezugsscheine Reihe A.

Die den Versorgungsbezirken zugesandten Hausbrand-Bezugsscheine grüner Farbe (Reihe A) sind dazu bestimmt, die Hausbrandlieferungen der Monate Mai und Juni 1918 zu decken.

Damit gemäß § 14 Abs. II meiner Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen usw. vom 30. März 1918 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 78) die Belieferung notleidender Bezugsscheine rechtzeitig von meinen Amtlichen Verteilungsstellen und von mir veranlaßt werden kann, sind alle grünen Hausbrand-Bezugsscheine, deren Belieferung durch den Handel bis Ende Juni voraussichtlich nicht erreicht werden wird, bis zum 10. Juni d. J. durch die Versorgungsbezirke bei den Amtlichen Verteilungsstellen unter Vorlegung der näheren Umstände einzureichen. Lieferer und Vorlieferer, die solche notleidenden Bezugsscheine besitzen, haben sie rechtzeitig an die Versorgungsbezirke zurückzugeben.

Berlin, den 25. Mai 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

J. B.: Reil.

Wird hiermit für den Obertaunuskreis bekannt gegeben.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Juni 1918.

Kriegswirtschaftsstelle des Obertaunuskreises.

J. H.:

J. v. Roeder.



# Kurhaus Theater Bad Homburg.

Samstag, den 15. Juni, abends 7 $\frac{1}{2}$  Uhr pünktlich  
**Wohltätigkeits - Veranstaltung**

zum besten der

## Ludendorff-Spende für Kriegsbeschädigte im Obertaunuskreise

unter gütiger Oberleitung der **Frau Geheimrat v. Forkenbeck** und freundlicher Mitwirkung von **Damen und Herren** aller Kreise, **jungen Mädchen**, und **Schülern des Gymnasiums**, sowie dem **Kurorchester** unter Leitung des **Königlichen Musikdirektors Herrn Julius Schröder**.

### Eintrittskarten im Kurbüro:

|                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| Logenplatz im Parkett n. I. Rang | M 15.— |
| Sperrsitz Reihe 1—5              | M 15.— |
| Sperrsitz hintere Reihe          | M 10.— |
| II. Rang                         | M 6.—  |
| Gallerie res. Platz              | M 3.—  |
| Gallerie                         | M 1.—  |

Vortragsfolge 50 Pfennig.

## Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 5961—6060 werden am Dienstag, den 12. 6. vorm. 8—12 Uhr bei **H. Vettinger** je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts abgegeben.

Notbezugsscheine werden wegen ungenügender Kohlen- und Brikettszufuhr vor dem 17. Juni nicht mehr ausgestellt.

### Ortskohlenstelle.

Es wird dringend empfohlen, die Briketts für den Winter aufzuheben.

## Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Leibrente bei der

### Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

**Sofort** beginnende gleichbleibende Rente für Männer:

|                              |       |       |       |        |        |        |
|------------------------------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|
| beim Eintrittsalter (Jahre): | 50    | 55    | 60    | 65     | 70     | 75     |
| jährlich % der Einlage:      | 7.248 | 8.244 | 9.612 | 11.406 | 14.196 | 18.120 |

Bei längerem **Aufschub** der Rentenzahlung wesentlich höhere Sätze.

Für Frauen gelten besondere Tarife.

**Vermögenswerte Ende 1917: 123 Millionen Mark.**

Tarife und nähere Auskunft durch:

**Arthur Berthold, Kaufmann in Homburg** vor der Höhe,  
 Louisenstr. 48.

Die Beerdigung unseres verstorbenen Mitgliedes

## Heinrich Weber

findet **Dienstag**, den 12. Juni, nachmittag 6 Uhr statt.

Die Mitglieder werden gebeten dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen.

Der Vorstand des **St. Josephsvereins** und des **kath. Männervereins**.

## Unfallanzeigen

für alle Betriebe gültig, zu haben in der Kreisblatt-Druckerei



Der dem Kreise gehörige Dampf-Desinfektionsapparat ist schadhast geworden und bis auf weiteres nicht mehr verwendbar. Nach Uebereinkommen mit der Amtsarbeitskommission steht während der Dauer der Wiederinstandsetzung des Kreisapparates der Dampf-Desinfektionsapparat des allgemeinen Krankenhauses in Bad Homburg zur Verfügung und zwar unter folgenden Bedingungen:

An Gebühren für die Benutzung des Apparates sind zu entrichten:

1. 7 Mark für eine einmalige Beschädigung des Apparates und 3 Mark für jede weitere anschließende Desinfektion.

Der Apparat steht in der Regel an jedem Montag und Dienstag der Woche unter Dampf. Für Desinfektionen außerhalb dieser Tage, sind außerdem die Selbstkosten für Bedienung und verbrauchtes Heizmaterial — je nach der Dauer der Benutzung 2—5 Zentner Kohlen pro Tag — zu entrichten.

2. Vor jeder Inanspruchnahme des Apparates ist der Verwaltung des Allgem. Krankenhauses 1 Tag vorher Mitteilung zu machen.

3. Eine Verantwortung für etwa durch die Desinfektion entstehenden Schäden an den zu desinfizierenden Gegenständen kann nicht übernommen werden.

4. Die desinfizierten Gegenstände sind sofort nach erfolgter Desinfektion wieder abzuholen.

Die Ortsbehörden und Polizeiverwaltungen mache ich hierauf zur Beachtung aufmerksam.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Juni 1918.

Der Königl. Landrat.  
J. B.: Lübke.

Bad Homburg v. d. H., 4. Juni 1918.

Im Selbstverlag des Professors Dr. Alois Herzog in Sorau N.-L. ist unter dem Titel: „Was muß der Flachsläufer vom Flachsstengel wissen?“ ein Buch erschienen, das einen zweckmäßigen Leitfaden für Landwirte, Flachshändler, Versuchs- und Lehranstalten bietet.

Das Buch kann für 1.50 Mark das Stück von der Kriegsflachsbau-Gesellschaft in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 36, bezogen werden und wird Interessenten zum Anschaffen empfohlen.

Der Königl. Landrat.  
J. B.: Lübke.

## Der Minister

der öffentlichen Arbeiten.

Berlin W 66, den 16. Mai 1918.

In Ergänzung unseres Runderlasses vom 17. September 1917 — III. 2433. C. B. — M. d. ö. A. usw. bestimmen wir hiermit folgendes:

Nachdem durch die Bekanntmachung vom 26. März 1918 — Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. — die Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer usw. ausgesprochen worden ist, sind die Bestimmungen dieser Bekanntmachung für alle staatseigenen Einrichtungsstücke strengstens zu befolgen und durchzuführen. Insbesondere sind alle Gegenstände der Reihe I (siehe § 3 der Bekanntmachung) sofort an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern und alle Gegenstände der Reihe II und IV so schnell wie irgend möglich auszubauen und abzuliefern. Ferner ist für alle Gegenstände der Reihe III und IV der notwendige Ersatz alsbald zu beschaffen und die ersetzten Gegenstände sind ebenfalls an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Es wird ratsam sein, in erster Linie auf diejenigen Gebäude und Betriebe ein besonderes Augenmerk zu richten, die dem verkehrenden Publikum besonders in die Augen fallen um dadurch der Bevölkerung ein gutes Beispiel zu geben.

Für Gegenstände von besonderem wissenschaftlichen, künstlerischem oder kunstgewerblichen Wert ist nach § 13 der

Bekanntmachung der Widerruf der Enteignung und die Befreiung von der Ablieferung zu beantragen.

Sofern die Beschaffung von erforderlichen Ersatzstücken auf Schwierigkeiten stößt, ist der Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle Mitteilung zu machen, damit bestehende ernsthafte Schwierigkeiten rechtzeitig behoben werden können. Soweit der Ausbau der abzuliefernden Gegenstände nicht durch eigenes Personal möglich gemacht werden kann, werden die Kommunalverbände mit ihrem Rat zur Verfügung stehen, auch wird die Metall-Mobilmachungsstelle für entsprechende Beihilfe sorgen.

Für die Verrechnung der entstehenden Kosten und der Erlöse gelten die Bestimmungen des eingangs genannten Runderlasses.

Bad Homburg v. d. H., 5. Juni 1918.

Vorstehende Anweisung über Ablieferung der Einrichtungsgegenstände in Staatsgebäuden bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Gemeindebehörden werden ersucht, bezgl. der kommunalen Gebäude und Einrichtungen in gleicher Weise zu verfahren.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Seckepfandt.

## Bekanntmachung.

Nachdem durch Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel auf Grund der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (R. G. Bl. S. 113) für die Provinz Hessen-Nassau und die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont die unterzeichnete Ersatzmittellstelle Hessen-Nassau in Frankfurt a. M. errichtet ist, werden alle in der Provinz Hessen-Nassau und in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont ansässigen Erzeuger bzw. Vertreiber von Ersatzlebensmitteln hiermit aufgefordert, baldigst die erforderlichen Anträge einzureichen (Formblätter solcher können kostenlos von der Geschäftsstelle in Frankfurt a. M., Rathaus, Südbau, 3. Stock, Zimmer 327 bezogen werden. Die Anträgen, die genau und vollständig der Ausführungsanweisung entsprechen müssen, sind — im allgemeinen 5 (bei Fleischbrüherersatzwürfeln und dergleichen 20) — Proben jedes Ersatzmittels beizufügen, ferner ist für jedes Ersatzmittel besonders die Gebühr von 50 Mark bei der Rechnungsführung (Zimmer 332) einzuzahlen. Die Prüfung der Anträge erfolgt erst nach Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr. Ist ein Antrag unvollständig und wird er binnen einer angemessenen Frist nicht ergänzt, dann wird der Antrag auf Kosten des Antragstellers abgewiesen, ebenso im Falle der Unzuständigkeit der Ersatzmittellstelle. Eine Rückzahlung der Gebühr findet nicht statt. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzmittel begründet keinen Anspruch auf Genehmigung. Ersatzlebensmittel dürfen erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt sind. Es wird deshalb hier besonders auf die Bekanntmachungen des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 8. April 1918 (Grundsätze für die Erteilung und Versagung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln sowie die Bekanntmachung über die Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln) hingewiesen.

Die am 1. d. Ms. im Kleinhandel befindlichen, bisher noch nicht abgelehnten Ersatzmittel dürfen bis längstens Ende kommenden Monats auch ohne unsere besondere Genehmigung weiter ausverkauft werden, dagegen dürfen nach dem 1. Juli ds. Js. nur noch solche Ersatzlebensmittel in den Verkehr gebracht bzw. feilgehalten werden, welche von den für die Genehmigungserteilung zuständigen Ersatzmittellstellen nach dem 1. Mai ds. Js. zum Handel zugelassen sind.

Vor dem 1. Mai 1918 erteilte Genehmigungen haben also im allgemeinen nur noch Geltung bis längstens 30. Juni dieses Jahres.

Frankfurt a. M., den 27. Mai 1918.

Ersatzmittellstelle Hessen-Nassau.



Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Königl. Landrat.  
J. B.: Lübbe.

#### Versorgung der Landwirtschaft mit Geschirrlleder.

Vorbemerkung: Das freigegebene Geschirrlleder darf ausschließlich zur Ausbesserung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Geschirren, nicht zu Neuherstellungen verwendet werden.

In jedem Falle wird die Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung verlangt.

1. Mit der Ausbesserung der Geschirre ist ein sachmännisch geleiteter Sattlereibetrieb, in dem das Sattlerhandwerk bereits vor Kriegsausbruch ausgeübt worden ist, zu beauftragen. Die außerordentliche Knappheit des Leders läßt es nicht zu, daß Geschirrausbesserungen von ungelernten Gutsangestellten, kriegsgefangenen Sattlern oder Schuhmachern, die auf dem Gute beschäftigt sind, vorgenommen werden. Nur in einem sachmännisch geleiteten Sattlereibetrieb ist die restlose Ausnutzung des jetzt so kostbaren Ledermaterials gewährleistet.

Der Landwirt hat dem von ihm beauftragten Sattler die vorerwähnte behördliche Bescheinigung über die Dringlichkeit des Lederbedarfs auszuhändigen.

Zum direkten Bezuge von Geschirrlleder sind nur diejenigen Landwirte berechtigt, die auf ihrem Gut ständig einen eigenen Sattlereibetrieb unterhalten.

2. Der Sattler wendet sich unter Vorlage der ihm übergebenen Bescheinigung an diejenige Lederhandlung, von der er vorher Geschirrlleder bezogen hat. Dieser Lederhändler erhält auf Grund der von ihm der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gemeldeten Bezugsmenge aus dem Jahre 1913 bzw. aus der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 nach Maßgabe der für die jeweilige Verteilung zur Verfügung stehenden Mengen Geschirrlleder zugeteilt.

Den Versand des Leders an die Händler nimmt die Kontrollstelle für freigegebenes Leder nicht selbst vor, sondern bedient sich hierzu der Vermittlung der Sattlerledergesellschaft m. b. H., Berlin C 2, Burgstraße 30 (ab 1. 3. 18, Leipzigerstraße 92).

3. Solche Sattlereien, die von ihren bisherigen Lieferanten Ausbesserungsmaterial nicht erhalten können, haben dies unter Namhaftmachung der Lieferantenfirma unter gleichzeitiger Beifügung der behördlichen Bescheinigung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipzigerstraße 123, mitzuteilen. Diese wird entweder eine in der Nähe gelegene Lederhandlung mit der Belieferung beauftragen oder eine Lederzuweisung veranlassen, die sich jedoch nur im engsten Rahmen bewegen kann.

4. Vom Heeresdienst zur Ausübung ihres Berufes beurlaubte Sattler haben hiervon möglichst schon vor Beginn ihresurlaubes der Kontrollstelle für freigegebenes Leder unter Beifügung einer Bescheinigung ihres Kompani- u. w. Führers Kenntnis zu geben; sie erhalten alsdann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ledermengen eine Sonderzuweisung von Geschirrlleder.

Schlussbemerkung: Da vorläufig seitens der Heeresverwaltung nur beschränkte Ledermengen zur Verfügung gestellt werden können, muß auch seitens der Landwirtschaft Ersatzmaterial mitverarbeitet werden. Als besonders geeignet haben sich Geschirrtteile aus Zellstoff erwiesen. Die Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 2, Burgstraße 30 (ab 1. 3. 18 Leipzigerstraße 92) ist auf Anfrage bereit, diesbezüglich ihre Erfahrungen mitzuteilen, Muster zur Verfügung zu stellen sowie Lieferungen in Ersatzmaterial auszuführen.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

Die Kriegswirtschaftsstelle.  
J. A.: v. Koeder.

Bad Homburg v. d. H., 8. Juni 1918.

Nach Mitteilung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst ist die Firma Friedrich Sina, Handelsgärtnerei, Eschersheimerlandstraße 342 zu Frankfurt a. M. in der Lage Gemüsepflanzen zu liefern.

Der Königl. Landrat.  
J. B.: Lübbe.

Bad Homburg v. d. H., 8. Juni 1918.

Das Präsidium des Königlich Landgerichts Wiesbaden hat die Wiederwahl des Maurermeisters Peter Ludwig Becker IV. in Neuenhain zum Schiedsmann für den Bezirk Neuenhain auf eine mit dem 29. Mai 1918 beginnende 3-jährige Amtsdauer bestätigt.

Der Königl. Landrat.  
J. B.: Sehepfandt.

Frankfurt a. M., Mainz, den 29. Mai 1918.

Betrifft: Verwendung von Wagen der Eisenbahnverwaltung.

In Ergänzung der Verordnung vom 26. April 1918 bestimmen wir auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

#### § 1.

Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahn Güterwagen verbieten wir, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden bezüglich der Bezeichnung des Absenders der Art, der Menge und des Gewichtes der Güter, des Empfängers und der Verwendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsvordrucken, Frachtbriefen oder dergleichen oder mündlich erfolgen.

#### § 2.

Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

#### § 3.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.  
Niedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.  
Kausch, Generalleutnant.

## Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des stellvertr. General-Kommandos 18. Armee-Korps vom 10. August 1917 Dir. Pa. 9/8. R. R. A. betr. die Herstellung von Papiermundtüchern und Papiertischtüchern, wird hiermit aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1918.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

General der Infanterie.